ISSN 1977-088X

Amtsblatt der Europäischen Union

C 253

Ausgabe in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

56. Jahrgang

3. September 2013

DE

Preis: 3 EUR

[1] Text von Bedeutung für den EWR

(Fortsetzung umseitig)

DE

(Fortsetzung dritte Umschlagseite)

II

(Mitteilungen)

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss

(Sache COMP/M.6828 — Delta Air Lines/Virgin Group/Virgin Atlantic Limited)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2013/C 253/01)

Am 20. Juni 2013 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden beiden EU-Websites veröffentlicht:

— der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,

— der Website EUR-Lex (http://eur-lex.europa.eu/en/index.htm). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32013M6828 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Euro-Wechselkurs [1]

2. September 2013

(2013/C 253/02)

1 Euro =

	Währung	Kurs		Währung	Kurs
USD	US-Dollar	1,3207	AUD	Australischer Dollar	1,4680
JPY	Japanischer Yen	131,09	CAD	Kanadischer Dollar	1,3907
DKK	Dänische Krone	7,4593	HKD	Hongkong-Dollar	10,2418
GBP	Pfund Sterling	0,84775	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,6900
SEK	Schwedische Krone	8,7222	SGD	Singapur-Dollar	1,6819
CHF	Schweizer Franken	1,2317	KRW	Südkoreanischer Won	1 449,66
ISK	Isländische Krone		ZAR	Südafrikanischer Rand	13,4816
NOK	Norwegische Krone	8,0095	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	8,0822
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	HRK	Kroatische Kuna	7,5773
CZK	Tschechische Krone	25,683	IDR	Indonesische Rupiah	15 038,00
HUF	Ungarischer Forint	300,05	MYR	Malaysischer Ringgit	4,3220
LTL	Litauischer Litas	3,4528	PHP	Philippinischer Peso	58,572
LVL	Lettischer Lat	0,7026	RUB	Russischer Rubel	43,9745
PLN	Polnischer Zloty	4,2548	THB	Thailändischer Baht	42,309
RON	Rumänischer Leu	4,4238	BRL	Brasilianischer Real	3,1257
TRY	Türkische Lira	2,6641	MXN	Mexikanischer Peso	17,5521
			INR	Indische Rupie	87,5230

[1] *Quelle*: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

DER EUROPÄISCHE DATENSCHUTZBEAUFTRAGTE

Zusammenfassung der Stellungnahme des Europäischen Datenschutzbeauftragten zur Mitteilung der Kommission „Freisetzung des Cloud-Computing-Potenzials in Europa“

(Der vollständige Text dieser Stellungnahme ist in englischer, französischer und deutscher Sprache auf der Internetpräsenz des EDSB unter http://www.edps.europa.eu erhältlich)

(2013/C 253/03)

I. **Einleitung**

I.1 *Ziel der Stellungnahme*

1. In Anbetracht der Bedeutung des Cloud Computing in der sich entwickelnden Informationsgesellschaft sowie der bereits stattfindenden politischen Debatte innerhalb der EU über das Cloud Computing hat der EDSB beschlossen, die vorliegende Stellungnahme auf eigene Initiative herauszugeben.

2. Diese Stellungnahme ist als Reaktion auf die Mitteilung der Kommission „Freisetzung des Cloud-Computing-Potenzials in Europa“ vom 27. September 2012 (nachstehend „die Mitteilung“) ([1]), zu verstehen, in der Schlüsselaktionen und politische Schritte dargelegt werden, mit denen sich die Nutzung von Cloud-Computing-Diensten in Europa beschleunigen lässt. Der EDSB wurde vor der Annahme der Mitteilung informell konsultiert und gab informelle Kommentare ab. Er begrüßt, dass einige seiner Kommentare in die Mitteilung eingeflossen sind.

3. In Anbetracht des Umfangs und der Bedeutung der derzeitigen Debatte über die Beziehung zwischen Cloud Computing und Datenschutzrechtsrahmen beschränkt sich die vorliegende Stellungnahme allerdings nicht auf die in der Mitteilung behandelten Themen.

4. Im Mittelpunkt der Stellungnahme stehen die Herausforderungen, die das Cloud Computing für den Datenschutz bedeutet, sowie die Art und Weise, in der die vorgeschlagene Datenschutzverordnung („vorgeschlagene Verordnung“) ([2]) damit umgeht. Des Weiteren äußert sie sich zu den Bereichen, in denen laut Mitteilung ein weiteres Tätigwerden erforderlich ist.

I.2 *Hintergrund*

5. Vor dem Hintergrund der allgemeinen politischen Debatte in der EU über Cloud Computing kommt folgenden Tätigkeiten und Dokumenten besondere Bedeutung zu:

— Im Anschluss an ihre Mitteilung von 2010 über die digitale Agenda für Europa ([3]) führte die Kommission vom 16. Mai bis 31. August 2011 eine öffentliche Konsultation über Cloud Computing durch, deren Ergebnisse am 5. Dezember 2011 veröffentlicht wurden ([4]);

— am 1. Juli 2012 nahm die Artikel-29-Datenschutzgruppe ([5]) eine Stellungnahme zum Cloud Computing an („Stellungnahme der Artikel 29-Datenschutzgruppe“) ([6]), in der die Anwendung der derzeitigen Datenschutzvorschriften in der Richtlinie 95/46/EG auf im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) tätige Anbieter von Cloud-Computing-Diensten und ihre Kunden analysiert werden ([7]);

— am 26. Oktober 2012 verabschiedeten die Datenschutzbeauftragten auf ihrer 34. Internationalen Konferenz eine Entschließung zum Thema Cloud Computing ([8]).

([1]) COM(2012) 529 final.
([2]) COM(2012) 11 final.
([3]) KOM(2010) 245 endgültig.
([4]) http://ec.europa.eu/information_society/activities/cloudcomputing/docs/ccconsultationfinalreport.pdf
([5]) Die Artikel-29-Datenschutzgruppe ist ein gemäß Artikel 29 der Richtlinie 95/46/EG eingerichtetes beratendes Gremium. Sie besteht aus Vertretern der nationalen Aufsichtsbehörden und des EDSB sowie einem Vertreter der Kommission.
([6]) Artikel-29-Datenschutzgruppe, Stellungnahme 05/2012 zum Cloud Computing, abrufbar unter: http://ec.europa.eu/justice/data-protection/article-29/documentation/opinion-recommendation/files/2012/wp196_de.pdf
([7]) Außerdem haben nationale Datenschutzbehörden in mehreren Mitgliedstaaten eigene Leitfäden zum Thema Cloud Computing herausgegeben; dazu gehören Italien, Schweden, Dänemark, Deutschland, Frankreich und das Vereinigte Königreich.
([8]) Entschließung zum Thema Cloud Computing, angenommen auf der 34. Internationalen Konferenz der Datenschutzbeauftragten, Uruguay, 26. Oktober 2012.

I.3 *Mitteilung über Cloud Computing*

6. Der EDSB begrüßt die Mitteilung. Sie nennt drei konkrete Schlüsselaktionen, die auf EU-Ebene erforderlich sind, um die Nutzung des Cloud Computing in Europa zu begleiten und zu fördern, und zwar

— Schlüsselaktion 1: Lichten des Normendschungels

— Schlüsselaktion 2: Sichere und faire Vertragsbedingungen

— Schlüsselaktion 3: Aufbau einer Europäischen Cloud-Partnerschaft zur Förderung der Innovation und des Wachstums durch den öffentlichen Sektor.

7. Darüber hinaus sind weitere politische Maßnahmen vorgesehen, so z. B. die Förderung der Nutzung des Cloud Computing durch Unterstützung von Forschung und Entwicklung oder Sensibilisierung sowie die erforderliche Behandlung zentraler Fragen im Zusammenhang mit Cloud-Diensten — dazu gehören Datenschutz, Zugang für Strafverfolgungsbehörden, Sicherheit, Verantwortlichkeit der Vermittler (Dienstleister) — in einem intensiveren internationalen Dialog.

8. Der Datenschutz wird in der Mitteilung als wesentliches Element erwähnt, das den Erfolg der Einführung des Cloud Computing in Europa gewährleistet. In der Mitteilung heißt es ([1]), dass der Verordnungsvorschlag viele Bedenken aufgreift, die von Anbietern von Cloud-Diensten und von Cloud-Anwendern ([2]) geäußert worden sind.

I.4 *Schwerpunkt und Struktur der Stellungnahme*

9. Die vorliegende Stellungnahme verfolgt drei Ziele.

10. Erstens möchte sie die Relevanz des Schutzes der Privatsphäre und des Datenschutzes in den aktuellen Diskussionen über Cloud Computing unterstreichen. So weist sie insbesondere darauf hin, dass das Datenschutzniveau in einer Cloud-Computing-Umgebung nicht niedriger sein darf als in jedem anderen Datenverarbeitungsumfeld. Cloud Computing kann nur weiterentwickelt und rechtmäßig angewandt werden, wenn es gewährleistet, dass dieses Datenschutzniveau gewahrt wird (siehe Kapitel III.3). Die Stellungnahme berücksichtigt hier die Orientierungshilfen in der Stellungnahme der Artikel-29-Datenschutzgruppe.

11. Zweitens sollen die größten Herausforderungen näher analysiert werden, die das Cloud Computing vor dem Hintergrund der vorgeschlagenen Datenschutzverordnung mit sich bringt, insbesondere die Schwierigkeit, eindeutig die Verantwortlichkeiten der einzelnen Beteiligten und die Begriffe des für die Verarbeitung Verantwortlichen und des Auftragsverarbeiters festzulegen. Die Stellungnahme untersucht (im Wesentlichen in Kapitel IV), wie der Verordnungsvorschlag in seiner jetzigen Fassung ([3]), dazu beitragen könnte, bei Cloud-Computing-Diensten ein hohes Datenschutzniveau zu gewährleisten. Sie stützt sich daher auf die Ansichten, die der EDSB in seiner Stellungnahme zum Datenschutzreformpaket dargelegt hat (nachstehend „Stellungnahme des EDSB zum Datenschutzreformpaket") ([4]), und ergänzt diese durch besonderes Eingehen auf die Cloud-Computing-Umgebung. Der EDSB weist nachdrücklich darauf hin, dass seine Stellungnahme zum Datenschutzreformpaket in vollem Umfang auch auf Cloud-Computing-Dienste Anwendung findet und als Grundlage der vorliegenden Stellungnahme zu betrachten ist. Einige der dort behandelten Fragen — wie die neuen Bestimmungen über die Rechte betroffener Personen ([5]) — sind außerdem hinreichend klar und werden daher in dieser Stellungnahme nicht weiter erörtert.

12. Drittens sollen die Bereiche ermittelt werden, in denen aus der Sicht des Schutzes der Privatsphäre und des Datenschutzes mit Blick auf die von der Kommission in der Mitteilung dargelegte Cloud-Strategie ein weiteres Tätigwerden auf EU-Ebene erforderlich ist. Dazu gehören unter anderem weitere Orientierungshilfen, Normungsbemühungen, die Durchführung weiterer Risikobewertungen für bestimmte Sektoren (wie den öffentlichen Sektor), die Ausarbeitung von Standardvertragsklauseln, die Aufnahme eines internationalen Dialogs über Fragen im Zusammenhang mit dem Cloud Computing und die Gewährleistung wirksamer Mittel der internationalen Zusammenarbeit (dargestellt in Kapitel V).

([1]) Siehe S. 8 der Mitteilung, Abschnitt „Vertrauensbildung im digitalen Umfeld".
([2]) Der Begriff „Cloud-Anwender" wird in dieser Stellungnahme im Allgemeinen als Bezeichnung für Kunden verwendet, die in ihrer Eigenschaft als Unternehmen handeln, und für Verbraucher, die in ihrer Eigenschaft als individuelle Endbenutzer handeln.
([3]) Es sollte berücksichtigt werden, dass der Verordnungsentwurf derzeit im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren im Rat und im Europäischen Parlament erörtert wird.
([4]) Die Stellungnahme kann abgerufen werden unter http://www.edps.europa.eu
([5]) Siehe Stellungnahme des EDSB, insbesondere Punkte 140 bis 158.

13. Die Stellungnahme ist folgendermaßen aufgebaut: Kapitel II bietet einen Überblick über die Hauptmerkmale des Cloud Computing und die damit zusammenhängenden Datenschutzprobleme. Kapitel III enthält eine Übersicht über die relevantesten Elemente des EU-Rechtsrahmens und des Verordnungsvorschlags. In Kapitel IV wird der Frage nachgegangen, wie die vorgeschlagene Verordnung bei der Bewältigung der Herausforderungen helfen kann, die die Nutzung von Cloud-Computing-Diensten mit sich bringt. Kapitel V analysiert die Vorschläge der Kommission für weitere politische Entwicklungen und benennt die Bereiche, in denen weitere Arbeiten erforderlich sein könnten. Kapitel VI enthält die Schlussfolgerungen.

14. Zwar gelten viele der in dieser Stellungnahme angestellten Überlegungen für alle Umgebungen, in denen Cloud Computing zum Einsatz kommt, doch befasst sich diese Stellungnahme nicht mit der Nutzung von Cloud-Computing-Diensten durch Organe und Einrichtungen der EU, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 der Aufsicht durch den EDSB unterliegen. Für diese Organe und Einrichtungen wird der EDSB zu diesem Thema eigene Leitlinien herausgeben.

VI. **Schlussfolgerungen**

121. Wie es in der Mitteilung heißt, eröffnet das Cloud Computing Unternehmen, Verbrauchern und dem öffentlichen Sektor viele neue Möglichkeiten für die Verwaltung von Daten durch Nutzung entfernter externer IT-Ressourcen. Gleichzeitig bringt es viele Probleme mit sich, insbesondere bezüglich des angemessenen Datenschutzniveaus für die so verarbeiteten Daten.

122. Bei der Nutzung von Cloud-Computing-Diensten besteht die große Gefahr, dass die Verantwortung für von Cloud-Diensteanbietern vorgenommene Verarbeitungen nicht mehr zuzuordnen ist, wenn die Kriterien für die Anwendbarkeit des EU-Datenschutzrechts nicht hinreichend klar definiert sind und wenn die Verantwortung von Cloud-Diensteanbietern zu eng definiert oder interpretiert oder nicht wirksam umgesetzt wird. Der EDSB weist nachdrücklich darauf hin, dass die Nutzung von Cloud-Computing-Diensten keine Senkung von Datenschutzstandards unter die für herkömmliche Datenverarbeitungsvorgänge rechtfertigt.

123. Diesbezüglich enthält die vorgeschlagene Datenschutzverordnung in ihrer ursprünglichen Fassung viele Klarstellungen und Instrumente, mit denen gewährleistet werden könnte, dass Cloud-Diensteanbieter, die ihre Dienste Kunden mit Sitz in Europa anbieten, ein zufrieden stellendes Datenschutzniveau bieten; zu erwähnen ist insbesondere Folgendes:

— In Artikel 3 würde der räumliche Anwendungsbereich der EU-Datenschutzvorschriften klargestellt und würde ihr Anwendungsbereich auf Cloud-Computing-Dienste ausgedehnt;

— In Artikel 4 Absatz 5 würde ein neues Element für die Verantwortung eingeführt, nämlich „Bedingungen". Dies entspräche dem sich abzeichnenden Trend, dem zufolge es in Anbetracht der der Erbringung von Cloud-Computing-Diensten zugrunde liegenden technischen IT-Komplexität erforderlich ist, den Bereich der Fälle zu erweitern, in denen ein Cloud-Diensteanbieter als für die Verarbeitung Verantwortlicher eingestuft werden kann. Dies würde das tatsächliche Ausmaß des Einflusses auf die Verarbeitungsvorgänge besser wiedergeben;

— Der Verordnungsvorschlag würde Verantwortung und Rechenschaftspflicht von für die Verarbeitung Verantwortlichen und Auftragsverarbeitern stärken, und zwar durch konkrete Verpflichtungen wie Datenschutz durch Technik und datenschutzfreundliche Voreinstellungen (Artikel 23), Meldungen von Datenschutzverletzungen (Artikel 31 und 32) und Datenschutz-Folgenabschätzungen (Artikel 33). Darüber hinaus würde er von für die Verarbeitung Verantwortlichen und Auftragsverarbeitern den Einsatz von Verfahren verlangen, mit denen die Wirksamkeit der durchgeführten Datenschutzmaßnahmen überprüft wird (Artikel 22);

— Artikel 42 und 43 der vorgeschlagenen Verordnung würden eine flexiblere Nutzung von Verfahren für internationale Datenübermittlungen erlauben, damit Cloud-Anwender und Cloud-Diensteanbieter geeignete Datenschutzgarantien für die Übermittlung personenbezogener Daten an Datenzentren oder Server in Drittländern bereitstellen könnten;

— Artikel 30, 31 und 32 der vorgeschlagenen Verordnung würden die Verpflichtungen von für die Verarbeitung Verantwortlichen und Auftragsverarbeitern bezüglich der Sicherheit der Verarbeitung sowie Informationspflichten bei Datenschutzverletzungen regeln und damit die Grundlage für einen umfassenden und kooperativen Ansatz für das Sicherheitsmanagement zwischen den verschiedenen Beteiligten in einer Cloud-Umgebung schaffen;

— Artikel 55 bis 63 der vorgeschlagenen Verordnung würden die Zusammenarbeit zwischen Aufsichtsbehörden und ihre koordinierte Aufsicht über grenzüberschreitende Verarbeitungsvorgänge stärken, was in einer Umgebung wie dem Cloud Computing von besonderer Bedeutung ist.

124. Dessen ungeachtet schlägt der EDSB unter Berücksichtigung der Besonderheiten von Cloud-Computing-Diensten vor, in der vorgeschlagenen Verordnung folgende Aspekte zu klären:

— Bezüglich des räumlichen Anwendungsbereichs der vorgeschlagenen Verordnung sollte Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a folgendermaßen geändert werden: „…dazu dient, diesen Personen in der Union Waren oder Dienstleistungen *einschließlich der Verarbeitung personenbezogener Daten* anzubieten…", oder sollte alternativ ein neuer Erwägungsgrund hinzugefügt werden, der besagt, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten von betroffenen Personen in der Union durch nicht in der EU ansässige für die Verarbeitung Verantwortliche, die ihre Dienste juristischen Personen mit Sitz in der EU anbieten, in den Anwendungsbereich der vorgeschlagenen Verordnung fällt;

— Wie schon in seiner Stellungnahme zum Datenschutzreformpaket ausgeführt, sollte eine klare Definition des Begriffs „Übermittlung" hinzugefügt werden;

— Es sollte eine Bestimmung hinzugefügt werden, in der die Bedingungen klargestellt werden, unter denen ein Zugang von Strafverfolgungsbehörden in Nicht-EWR-Ländern zu in Cloud-Computing-Diensten gespeicherten Daten zulässig wäre. Eine solche Bestimmung könnte auch die Verpflichtung für den Empfänger des Ersuchens enthalten, in bestimmten Fällen die zuständige Aufsichtsbehörde in der EU zu informieren und zu konsultieren.

125. Der EDSB weist ferner darauf hin, dass von Seiten der Kommission und/oder der Aufsichtsbehörden (insbesondere des künftigen Europäischen Datenschutzausschusses) zu folgenden Aspekten noch weitere Orientierungshilfen benötigt werden:

— Klarstellung der Verfahren, die zur Überprüfung der Wirksamkeit der Datenschutzmaßnahmen in der Praxis eingerichtet werden sollten;

— Unterstützung von Auftragsverarbeitern bei der Verwendung von BCR und der Einhaltung der entsprechenden Anforderungen;

— Bereitstellung bewährter Vorgehensweisen bei Themen wie Verantwortung des für die Verarbeitung Verantwortlichen/Auftragsverarbeiters, angemessene Speicherung von Daten in der Cloud-Umgebung, Datenübertragbarkeit und Wahrnehmung der Rechte betroffener Personen.

126. Der EDSB räumt ein, dass von der Branche abgefasste und von den zuständigen Aufsichtsbehörden genehmigte Verhaltensregeln einen sinnvollen Beitrag zur Einhaltung der Vorschriften und zu einem Klima des Vertrauens zwischen den verschiedenen Beteiligten leisten könnten.

127. Der EDSB unterstützt, dass die Kommission in enger Absprache mit Aufsichtsbehörden Standardvertragsklauseln für die Erbringung von Cloud-Computing-Diensten ausarbeitet, die den Datenschutzanforderungen Genüge tun, und zwar vor allem

— die Ausarbeitung von Mustervertragsbedingungen, die in die kommerziellen Angebote für Cloud-Computing-Dienste aufgenommen werden;

— die Entwicklung gemeinsamer Bedingungen und Anforderungen für die Auftragsvergabe im öffentlichen Sektor unter Berücksichtigung der Sensibilität der verarbeiteten Daten;

— den weiteren Zuschnitt der Verfahren für internationale Datenübermittlungen auf die Cloud-Computing-Umgebung, insbesondere durch Aktualisierung der derzeitigen Standardvertragsklauseln und durch Vorlage von Standardvertragsklauseln für die Übermittlung von Daten von in der EU ansässigen Auftragsverarbeitern an Auftragsverarbeiter mit Sitz außerhalb der EU.

128. Der EDSB weist darauf hin, dass bei der Entwicklung von Normen und Zertifizierungsregelungen den Datenschutzanforderungen angemessen Rechnung zu tragen ist; es geht insbesondere um Folgendes:

— Anwendung der Grundsätze des Datenschutzes durch Technik und durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen bei der Entwicklung von Normen;

— Integration von Datenschutzanforderungen wie Zweckbegrenzung und befristete Speicherung in den Entwurf von Normen;

— Verpflichtung der Anbieter, ihren Kunden die für eine solide Risikobewertung erforderlichen Informationen zu geben und über die von ihnen ergriffenen Sicherheitsvorkehrungen sowie über Alarme nach Sicherheitszwischenfällen zu informieren.

129. Schließlich unterstreicht der EDSB die Notwendigkeit einer Behandlung der durch das Cloud Computing aufgeworfenen Probleme auf internationaler Ebene. Er fordert die Kommission auf, sich am internationalen Dialog über Probleme im Bereich des Cloud Computing einschließlich Rechtssystem und Zugang durch Strafverfolgungsbehörden zu beteiligen und regt an, einen Großteil dieser Fragen in verschiedenen internationalen oder bilateralen Abkommen wie Amtshilfeabkommen oder auch Handelsabkommen anzusprechen. Auf internationaler Ebene könnten weltweite Normen ausgearbeitet werden, in denen Mindestbedingungen und Grundsätze für den Datenzugang durch Strafverfolgungsbehörden festgelegt werden. Er unterstützt ferner die Entwicklung wirksamer Verfahren der internationalen Zusammenarbeit durch die Aufsichtsbehörden, insbesondere im Hinblick auf Probleme beim Cloud Computing.

Brüssel, den 16. November 2012

Peter HUSTINX

Europäischer Datenschutzbeauftragter

Zusammenfassung der Stellungnahme des Europäischen Datenschutzbeauftragten zum Vorschlag der Kommission für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Marktüberwachung von Produkten und zur Änderung verschiedener Rechtsinstrumente des Europäischen Parlaments und des Rates

(Der vollständige Text dieser Stellungnahme ist in englischer, französischer und deutscher Sprache auf der Internetpräsenz des EDSB unter http://www.edps.europa.eu erhältlich)

(2013/C 253/04)

1. **Einleitung**

1. Am 13. Februar 2013 verabschiedete die Kommission ihr Produktsicherheits- und Marktüberwachungspaket einschließlich eines Vorschlags für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Marktüberwachung von Produkten und zur Änderung der Richtlinien 89/686/EWG und 93/15/EWG des Rates sowie der Richtlinien 94/9/EG, 94/25/EG, 95/16/EG, 97/23/EG, 1999/5/EG, 2000/9/EG, 2000/14/EG, 2001/95/EG, 2004/108/EG, 2006/42/EG, 2006/95/EG, 2007/23/EG, 2008/57/EG, 2009/48/EG, 2009/105/EG, 2009/142/EG, 2011/65/EU, der Verordnung (EU) Nr. 305/2011, der Verordnung (EG) Nr. 764/2008 und der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates („Vorschlag") ([1]). Noch am selben Tag wurde der Vorschlag dem EDSB zur Konsultation übermittelt.

1.1 *Konsultation des EDSB*

2. Vor der Annahme des Vorschlags erhielt der EDSB Gelegenheit, informell Kommentare abzugeben. Der EDSB begrüßt den Verweis auf diese Konsultation in der Präambel des Vorschlags.

3. In der vorliegenden Stellungnahme möchte der EDSB die Elemente des Vorschlags unterstreichen, die sich auf die Verarbeitung personenbezogener Daten auswirken, und einige seiner früheren Kommentare wiederholen, die, wenn sie aufgegriffen werden, den Text hinsichtlich des Datenschutzes noch weiter verbessern würden.

1.2 *Allgemeiner Hintergrund*

4. Der Vorschlag ist Teil des Produktsicherheits- und Marktüberwachungspakets, das auch einen Vorschlag für eine Verordnung über die Sicherheit von Verbraucherprodukten ([2]) (die die Richtlinie über allgemeine Produktsicherheit 2001/95/EG („RaPS") ersetzt) und einen mehrjährigen Aktionsplan für Marktüberwachung für den Zeitraum 2013-2015 enthält. Ziel ist es, den Rechtsrahmen für Marktüberwachung im Bereich der Nicht-Lebensmittel-Produkte (sowohl für harmonisierte als auch nicht harmonisierte Produkte, unabhängig davon, ob sie für Verbraucher oder Gewerbetreibende bestimmt sind) klarzustellen und ihn in einem einzigen Instrument zusammenzufassen. Zu diesem Zweck führt der Vorschlag die Vorschriften zur Marktüberwachung aus der RaPS, aus der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 ([3]) und aus verschiedenen sektorspezifischen Instrumenten der Harmonisierungsrechtsvorschriften der EU zusammen.

5. So wurden insbesondere die Bestimmungen hinsichtlich der Funktionsweise des Systems zum raschen Austausch von Informationen („RAPEX") ([4]) der EU, die derzeit in der RaPS enthalten sind, in den Vorschlag übertragen, dem zufolge RAPEX zum einzigen Warnsystem für Produkte würde, die ein Risiko für EU-Verbraucher darstellen.

6. Der Vorschlag wird auch formell das Informations- und Kommunikationssystem zur Marktüberwachung („ICSMS") ([5]) einrichten, das als Datenbank für Marktüberwachungsinformationen und als Kommunikationskanal für Marktüberwachungsbehörden dienen wird.

3. **Schlussfolgerungen**

28. Der EDSB begrüßt, dass Datenschutzaspekte in dem Vorschlag in gewissen Umfang berücksichtigt worden sind. In der vorliegenden Stellungnahme formuliert er jedoch einige Empfehlungen dazu, wie der Vorschlag aus der Sicht des Datenschutzes weiter verbessert werden könnte.

29. Der EDSB empfiehlt insbesondere Folgendes:

— Aufnahme einer Bestimmung in den verfügenden Teil, um klarzustellen, dass der Vorschlag keine allgemeinen Ausnahmen von den Datenschutzgrundsätzen ermöglichen soll und dass die einschlägigen

([1]) COM(2013) 75 final.
([2]) Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Sicherheit von Verbraucherprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 87/357/EWG und der Richtlinie 2001/95/EG (COM(2013) 78 final).
([3]) Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 (ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 30).
([4]) http://ec.europa.eu/consumers/safety/rapex/index_en.htm
([5]) https://www.icsms.org/icsms/App/index.jsp

Rechtsvorschriften über die Verarbeitung personenbezogener Daten (also innerstaatliche Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 95/46/EG und die Verordnung (EG) Nr. 45/2001) in Zusammenhang mit der Marktüberwachung im vollen Umfang anwendbar bleiben. Darüber hinaus würde Erwägungsgrund 30 von einer Umformulierung profitieren;

— Änderung der Artikel 19 und 21 des Vorschlags, um sicherzustellen, dass nur unbedingt erforderliche personenbezogene Daten für Marktüberwachungszwecke in RAPEX bzw. ICSMS gemäß den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit und der Datenminimierung verarbeitet werden;

— Festlegung fester Aufbewahrungsfristen in der vorgeschlagenen Verordnung (z. B. in Artikel 19 und 21) für die in RAPEX und ICSMS verarbeiteten personenbezogenen Daten, wobei zu bedenken ist, dass es schwierig wäre, gemäß dem EU-Datenschutzrecht eine unbegrenzte Aufbewahrungsfrist für personenbezogene Daten zu rechtfertigen (obwohl sie vielleicht bei Produktinformationen zu rechtfertigen wäre);

— Beibehaltung des Ansatzes, durch den die Öffentlichkeit über unsichere Produkte (über die Website von RAPEX) ohne Angabe personenbezogener Daten zu Wirtschaftsakteuren, die für diese Produkte verantwortlich sind, informiert wird, sowie Anwendung eines vergleichbaren Ansatzes in allen Fällen, in denen Informationen von Marktaufsichtsbehörden im Rahmen des Vorschlags veröffentlicht werden;

— sollte es Absicht des Gesetzgebers sein, die Veröffentlichung personenbezogener Daten vorzusehen (beispielsweise als Sanktion bei wiederholten Verstößen oder als zusätzliches Abschreckungsmittel), sollten in den verfügenden Teil explizite Bestimmungen aufgenommen werden, die zumindest angeben, welche personenbezogenen Daten veröffentlicht werden dürfen und zu welchen Zwecken. In diesem Zusammenhang wird auf die Notwendigkeit verwiesen, Modalitäten der Veröffentlichung von Informationen zu berücksichtigen, die gemäß dem *Schecke*-Urteil [1] des Gerichtshofes weniger stark in das Recht einer Person auf Achtung ihres Privatlebens und Schutz ihrer personenbezogenen Daten eingreifen;

— Ergänzung der Bestimmungen zur Beteiligung von Beitrittsländern, Drittländern oder internationalen Organisationen an RAPEX (Artikel 19 Absatz 4) sowie zum internationalen Austausch vertraulicher Informationen (Artikel 22) mit expliziten Verweisen auf spezifische Bestimmungen zum Schutz personenbezogener Daten, die denjenigen entsprechen, die in der Union Anwendung finden, wie dies von Artikel 25 der Richtlinie 95/46/EG und Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 gefordert wird.

Brüssel, den 30. Mai 2013

Giovanni BUTTARELLI

Stellvertretender Europäischer Datenschutzbeauftragter

[1] EuGH, *Schecke* (C-92/09 und C-93/09), [2010] Slg. I-11063.

Zusammenfassung der Stellungnahme des Europäischen Datenschutzbeauftragten zum Vorschlag der Kommission für eine Verordnung über klinische Prüfungen mit Humanarzneimitteln und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/20/EG

(Der vollständige Text dieser Stellungnahme ist in englischer, französischer und deutscher Sprache auf der Internetpräsenz des EDSB unter http://www.edps.europa.eu erhältlich)

(2013/C 253/05)

1. **Einleitung**

1.1 *Konsultation des EDSB*

1. Am 17. Juli 2012 nahm die Kommission einen Vorschlag für eine Verordnung über klinische Prüfungen mit Humanarzneimitteln und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/20/EG (nachfolgend: „die vorgeschlagene Verordnung") an. ([1]) Dieser Vorschlag wurde am 19. Juli 2012 dem EDSB zur Konsultation übermittelt.

2. Der EDSB begrüßt es, dass er von der Kommission konsultiert wird und empfiehlt, dass ein Verweis auf die vorliegende Stellungnahme in die Präambel der vorgeschlagenen Verordnung eingefügt wird.

3. Vor der Annahme der vorgeschlagenen Verordnung hatte der EDSB die Möglichkeit, informell zum Entwurf Stellung zu nehmen. Einige dieser Kommentare wurden berücksichtigt. Dies führte zu einer Stärkung der Datenschutzgarantien in der vorgeschlagenen Verordnung.

1.2 *Zielsetzungen und Anwendungsbereich der vorgeschlagenen Verordnung*

4. Die vorgeschlagene Verordnung zielt darauf ab, die Verfahren für Anträge auf klinische Prüfungen mit Humanarzneimitteln zu vereinfachen, insbesondere für multinationale Prüfungen. Sie enthält eine Rechtsgrundlage für die Einrichtung einer EU-weiten zentralen Datenbank (EU-Datenbank), die von der Kommission als einheitliche Plattform für Anträge für klinische Prüfungen in der EU gepflegt wird. Die vorgeschlagene Verordnung sieht auch eine elektronische Datenbank (EMA-Datenbank) vor, die von der Europäischen Arzneimittel-Agentur (EMA) zur Meldung mutmaßlicher unerwarteter schwerwiegender Nebenwirkungen unterhalten wird.

1.3 *Ziel der Stellungnahme des EDSB*

5. Die vorgeschlagene Verordnung kann die Rechte natürlicher Personen im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten beeinflussen. Sie betrifft unter anderem die Verarbeitung sensibler Daten (Daten über die Gesundheit), Datenbanken und die Führung von Aufzeichnungen.

6. Obgleich es der EDSB begrüßt, dass die Kommission Anstrengungen unternommen hat, um eine korrekte Anwendung der EU-Bestimmungen betreffend den Schutz personenbezogener Daten im Rahmen der vorgeschlagenen Verordnung zu gewährleisten, hat der EDSB einige Unklarheiten und Widersprüche im Hinblick auf die Art und Weise festgestellt, mit der in der vorgeschlagenen Verordnung die Frage angegangen wird, ob und welche Kategorien personenbezogener Daten auf der Grundlage der vorgeschlagenen Verordnung verarbeitet werden, was insbesondere für die Verarbeitung und Aufbewahrung sensibler Daten über die Gesundheit gilt. Der EDSB geht deshalb davon aus, dass bezüglich dieser Kategorie personenbezogener Daten Klärungsbedarf besteht und zwar sowohl im Hinblick auf das Genehmigungsverfahren im EU-Portal und der EU-Datenbank als auch im Hinblick auf die Meldung von Nebenwirkungen in der EMA-Datenbank.

3. **Schlussfolgerungen**

32. Der EDSB begrüßt die Aufmerksamkeit, die in der vorgeschlagenen Verordnung speziell dem Datenschutz gewidmet wird, hat jedoch auch festgestellt, dass es Raum für weitere Verbesserungen gibt.

33. Der EDSB empfiehlt, dass:

— in Artikel 89 der vorgeschlagenen Verordnung der Verweis auf Richtlinie 95/46/EG geklärt wird, indem auch angegeben wird, dass die Bestimmungen entsprechend den einzelstaatlichen Bestimmungen zur Umsetzung der Richtlinie 95/46/EG Anwendung finden;

— die vorgeschlagene Verordnung in Artikel 89 bezüglich der Verarbeitung personenbezogener Daten über die Gesundheit explizit auf Artikel 8 der Richtlinie 95/46/EG und Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 45/2011 verweist;

— in Artikel 78 geklärt wird, ob personenbezogene Daten über die Gesundheit in der EU-Datenbank verarbeitet werden und falls ja, zu welchem Zweck;

([1]) COM(2012) 369 final.

— Artikel 78 auf das Recht der betroffenen Personen verweist, ihre personenbezogenen Daten zu sperren;

— die vorgeschlagene Verordnung für die EMA-Datenbank eine Bestimmung vorsieht, die klarer definiert, unter welchen Bedingungen und vorbehaltlich welcher Garantien Informationen, die Patientendaten enthalten, verarbeitet und gespeichert werden;

— in Artikel 39 der vorgeschlagenen Verordnung explizit erwähnt werden sollte, dass in den jährlichen Berichten nur anonyme Daten verwendet werden;

— in den Durchführungsmaßnahmen zur vorgeschlagenen Verordnung die Datenschutzauswirkungen der funktionellen und technischen Merkmale der EU-Datenbank und der EMA-Datenbank im Detail angegeben werden und dass der EDSB diesbezüglich konsultiert wird; und

— in Artikel 55 der vorgeschlagenen Verordnung der minimale Aufbewahrungszeitraum von fünf Jahren durch einen maximalen Aufbewahrungszeitraum ersetzt oder ergänzt wird.

Brüssel, den 19. Dezember 2012

Giovanni BUTTARELLI

Stellvertretender Europäischer Datenschutzbeauftragter

Zusammenfassung der Stellungnahme des Europäischen Datenschutzbeauftragten zum Vorschlag für eine Verordnung über das Statut und die Finanzierung europäischer politischer Parteien und europäischer politischer Stiftungen

(Der vollständige Text dieser Stellungnahme ist in englischer, französischer und deutscher Sprache auf der Internetpräsenz des EDSB unter http://www.edps.europa.eu erhältlich)

(2013/C 253/06)

I. **Einleitung**

I.1 *Konsultation des EDSB*

1. Am 12 September 2012 hat die Kommission einen Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über das Statut und die Finanzierung europäischer politischer Parteien und europäischer politischer Stiftungen („der Vorschlag") ([1]) angenommen. Noch am selben Tag wurde der Vorschlag von der Kommission dem EDSB zur Konsultation übermittelt.

2. Der EDSB begrüßt, dass er von der Kommission gemäß Artikel 28 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 konsultiert wird und dass ein Verweis auf die Konsultation des EDSB in die Präambel des Vorschlags aufgenommen wurde.

3. Der EDSB stellt mit Zufriedenheit fest, dass er auch die Möglichkeit hatte, der Kommission vor der Annahme des Vorschlags Kommentare zukommen zu lassen. Der EDSB ist der Auffassung, dass dadurch das Datenschutzniveau im Vorschlag verbessert wurde.

I.2 *Hintergrund und Ziele des Vorschlags*

4. Das Ziel des Vorschlag besteht in einer Stärkung und Erleichterung der Rolle der europäischen politischen Parteien und Stiftungen, da sie zur Herausbildung eines europäischen politischen Bewusstseins und zum Ausdruck des Willens der Bürgerinnen und Bürger der Union beitragen, wie es in Artikel 10 Absatz 4 EUV und Artikel 12 Absatz 2 der Charta der Grundrechte heißt. Der Vorschlag sieht eine Verbesserung der Finanzierungs- und Regelungsvorschriften der politischen Parteien auf europäischer Ebene vor. Er soll die derzeitige (2007 überarbeitete) Verordnung (EG) Nr. 2004/2003 über die Regelungen für die politischen Parteien auf europäischer Ebene und ihre Finanzierung ersetzen ([2]). Laut Vorschlag ist die Anerkennung als europäische politische Partei oder Stiftung eine Vorbedingung für eine Finanzierung aus dem EU-Haushalt ([3]).

5. Nach einer Bewertung der derzeitigen Regelungs- und Finanzierungsvorschriften der europäischen politischen Parteien und Stiftungen war die Kommission zu der Ansicht gelangt, es sei erforderlich, die Verordnung (EG) Nr. 2004/2003 zu ersetzen; damit wurde zum einen dem Bericht des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments zur Parteienfinanzierung auf europäischer Ebene und zum anderen der Entschließung des Europäischen Parlaments vom 6. April 2011 zur Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 2004/2003 (nachstehend der „Giannakou-Bericht") entsprochen ([4]).

6. Zentrales Element des Vorschlags ist die Einführung eines europäischen Statuts, das den europäischen politischen Parteien und Stiftungen auf der Grundlage des EU-Rechts eine Rechtspersönlichkeit verleiht, die ihnen helfen sollte, derzeitige Hindernisse für die Anerkennung und das Funktionieren unter diversen nationalen Rechtssystemen zu überwinden. Um den Status einer Rechtspersönlichkeit nach EU-Recht zu genießen, müssen die europäischen politischen Parteien und Stiftungen hohe Standards in Bezug auf interne Demokratie, Governance, Rechenschaftspflicht, Transparenz und Achtung der Werte, auf die sich die EU gründet, erfüllen ([5]). Nur die europäischen Parteien und Stiftungen, die als solche anerkannt wurden, können Mittel aus dem Gesamthaushalt der EU erhalten ([6]).

([1]) COM(2012) 499 final.
([2]) Siehe ABl. L 297 vom 15.11.2003, S. 1, und ABl. L 343 vom 27.12.2007, S. 5.
([3]) Die Finanzierung aus dem EU-Haushalt wird in einem zweiten, bald anzunehmenden Vorschlag geregelt; siehe Arbeitsunterlage der Kommission im Vorfeld des Vorschlags für eine Änderung der Haushaltsordnung zur Einführung eines neuen Titels über die Finanzierung europäischer politischer Parteien, COM(2012) 500.
([4]) Siehe Bericht des Generalsekretärs zur Parteienfinanzierung auf europäischer Ebene gemäß Artikel 15 des Beschlusses des Präsidiums des Europäischen Parlaments vom 29. März 2004 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 2004/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Regelungen für die politischen Parteien auf europäischer Ebene und ihre Finanzierung — 18. Oktober 2010 und Entschließung vom 6. April 2011, A7-0062/2011.
([5]) Siehe Erwägungsgründe 10 und 11 des Vorschlags und S. 6 der Begründung des Vorschlags.
([6]) Siehe Artikel 12 und Erwägungsgrund 12 des Vorschlags und S. 6 der Begründung des Vorschlags.

7. Der Vorschlag sieht darüber hinaus vor, dass die europäischen politischen Parteien und Stiftungen einem umfassenden, transparenten Regelungs- und Kontrollrahmen unterliegen, um die öffentliche Kontrolle und den Grundsatz der Transparenz zu stärken ([1]). Die im Vorschlag geplante Transparenz umfasst auch die obligatorische Veröffentlichung bestimmter personenbezogener Daten.

III. **Schlussfolgerung**

57. Der EDSB begrüßt den von der Kommission im vorliegenden Vorschlag verfolgten Ansatz, der klar auf das Erreichen von Transparenz mit gebührender Beachtung der Anforderungen hinsichtlich Privatsphäre und Datenschutz abzielt.

58. Dennoch empfiehlt er folgende Verbesserungen:

— Klarstellung in den Erwägungsgründen 22 und 23 des Vorschlags, in welchem Fall die Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und in welchem Fall die Richtlinie 95/45/EG Anwendung findet, des Weiteren Streichung oder Spezifizierung der Absätze 6 bis 8 des Artikels 25 des Vorschlags, da der derzeitige Wortlaut lediglich aus der Richtlinie 95/46/EG und der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 resultierende Pflichten wiederholt;

— Hinzufügen des Wortes „schriftlich" im Wortlaut von Erwägungsgrund 19, um diesen an Artikel 24 Absatz 2 anzugleichen und die Kohärenz des Wortlauts des Vorschlags sicherzustellen;

— Klarstellung der Veröffentlichung der Namen von Personen, die pro Jahr Beiträge von mehr als 1 000 EUR leisten, gemäß Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe f des Vorschlags, ohne deren ausdrückliche schriftliche Zustimmung gemäß Artikel 24 Absatz 2 des Vorschlags;

— in Anbetracht des Urteils in der Rechtssache *Schecke* Erläuterung in den Erwägungsgründen dazu, ob andere Wege zum Erreichen der Transparenz in Erwägung gezogen wurden, sowie eine bessere Begründung der Wahl des Schwellenwerts von 1 000 EUR pro Jahr für die Veröffentlichung der Namen von Spendern und Beitragszahlern;

— Hinweis darauf, dass die Verpflichtung zur Erteilung von Informationen über die Veröffentlichung und Verarbeitung personenbezogener Daten, wie in Artikel 24 Absatz 3 des Vorschlags für potenzielle Mitglieder und Spender vorgesehen, auch auf potenzielle (gesetzliche) Vertreter der Parteien und Stiftungen Anwendung findet;

— explizite Aussage in Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe g, dass personenbezogene Daten von einer Veröffentlichung auf der Website ausgeschlossen sind, oder zumindest eine Klärung der Einzelheiten und der Form der Veröffentlichung der Sanktionen, sowie Angaben dazu, ob unmittelbar oder mittelbar auch die Veröffentlichung personenbezogener Daten natürlicher Personen vorgesehen ist;

— Klarstellung in einem Erwägungsgrund, welche Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 im gegebenen Kontext besonders relevant sind;

— bezüglich kleinerer Parteien explizite Aussage in Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe g, dass den möglichen Auswirkungen einer solchen Veröffentlichung auf die Mitglieder der betroffenen Partei oder Stiftung gebührend Rechnung getragen werden sollte;

— Begründung in einem Erwägungsgrund, warum in Artikel 25 Absätze 3 und 5 jeweils die dort genannte Höchstaufbewahrungsfrist für erhobene personenbezogene Daten gewählt wurde;

— in Artikel 24 des Vorschlags Hinzufügung der Verpflichtung für das Europäische Parlament, sicherzustellen, dass die Informationen, die auf der Website des Registers veröffentlicht werden und personenbezogene Daten enthalten, über Internetsuchmaschinen nur dann zugänglich sind, wenn sie für die Zwecke des Vorschlags notwendig sind;

— Prüfung der Frage, ob die in Artikel 6 Absatz 7 des Vorschlags vorgesehene jährliche Aktualisierung der Mitgliederlisten der Parteien und Stiftungen ausreicht, um die Qualität der personenbezogenen Daten sicherzustellen;

— Erwägung, ob nicht zumindest im Fall von Mitgliedern, die aus der Partei oder Stiftung austreten, der Datenqualität eine unverzügliche Mitteilung an das Register zuträglicher wäre.

([1]) Siehe S. 6 der Begründung des Vorschlags.

59. Der EDSB weist darauf hin, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit Straftaten gemäß Artikel 27 Absatz 1 und Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 einer Vorabkontrolle durch den EDSB unterliegt.

Brüssel, den 13. Dezember 2012

Giovanni BUTTARELLI

Stellvertretender Europäischer Datenschutzbeauftragter

INFORMATIONEN DER MITGLIEDSTAATEN

Angaben der Mitgliedstaaten zur Schließung von Fischereien

(2013/C 253/07)

Gemäß Artikel 35 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates vom 20. November 2009 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Kontrollregelung zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der gemeinsamen Fischereipolitik [1] wurde beschlossen, die Fischerei wie nachstehend beschrieben zu schließen:

Datum und Uhrzeit der Schließung	30.7.2013
Dauer	30.7.2013-31.12.2013
Mitgliedstaat	Portugal
Bestand oder Bestandsgruppe	POK/1N2AB.
Art	Seelachs (*Pollachius virens*)
Gebiet	I und II (norwegische Gewässer)
Typ des betreffenden Fischereifahrzeugs	—
Laufende Nummer	24/TQ40

[1] ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 1.

Angaben der Mitgliedstaaten zur Schließung von Fischereien

(2013/C 253/08)

Gemäß Artikel 35 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates vom 20. November 2009 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Kontrollregelung zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der gemeinsamen Fischereipolitik [1] wurde beschlossen, die Fischerei wie nachstehend beschrieben zu schließen:

Datum und Uhrzeit der Schließung	30.7.2013
Dauer	30.7.2013-31.12.2013
Mitgliedstaat	Portugal
Bestand oder Bestandsgruppe	HAD/1N2AB.
Art	Schellfisch (*Melanogrammus aeglefinus*)
Gebiet	I und II (norwegische Gewässer)
Typ des betreffenden Fischereifahrzeugs	—
Laufende Nummer	25/TQ40

[1] ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 1.

Angaben der Mitgliedstaaten zur Schließung von Fischereien

(2013/C 253/09)

Gemäß Artikel 35 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates vom 20. November 2009 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Kontrollregelung zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der gemeinsamen Fischereipolitik [1] wurde beschlossen, die Fischerei wie nachstehend beschrieben zu schließen:

Datum und Uhrzeit der Schließung	29.7.2013
Dauer	29.7.2013-31.12.2013
Mitgliedstaat	Lettland
Bestand oder Bestandsgruppe	RED/51214D.
Art	Rotbarsch (tiefer pelagischer Bestand) — (*Sebastes* spp.)
Gebiet	V (EU- und internationale Gewässer); XII und XIV (internationale Gewässer)
Typ des betreffenden Fischereifahrzeugs	—
Laufende Nummer	26/TQ40

[1] ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 1.

Angaben der Mitgliedstaaten zur Schließung von Fischereien

(2013/C 253/10)

Gemäß Artikel 35 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates vom 20. November 2009 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Kontrollregelung zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der gemeinsamen Fischereipolitik [1] wurde beschlossen, die Fischerei wie nachstehend beschrieben zu schließen:

Datum und Uhrzeit der Schließung	7.8.2013
Dauer	7.8.2013-31.12.2013
Mitgliedstaat	Deutschland
Bestand oder Bestandsgruppe	SAN/2A3A4. und Bewirtschaftungsgebiete SAN/234_1, _2, _3, _4
Art	Sandaal und entsprechende Beifänge (*Ammodytes* spp.)
Gebiet	IIa, IIIa und IV (EU-Gewässer) und EU-Gewässer der Sandaal-Bewirtschaftungsgebiete 1, 2, 3 und 4
Typ des betreffenden Fischereifahrzeugs	—
Laufende Nummer	28/TQ40

[1] ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 1.

Angaben der Mitgliedstaaten zur Schließung von Fischereien

(2013/C 253/11)

Gemäß Artikel 35 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates vom 20. November 2009 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Kontrollregelung zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der gemeinsamen Fischereipolitik [1] wurde beschlossen, die Fischerei wie nachstehend beschrieben zu schließen:

Datum und Uhrzeit der Schließung	7.8.2013
Dauer	7.8.2013-31.12.2013
Mitgliedstaat	Deutschland
Bestand oder Bestandsgruppe	MAC/8C3411
Art	Makrele (*Scomber scombrus*)
Gebiet	VIIIc, IX und X; CECAF 34.1.1 (EU-Gewässer)
Typ des betreffenden Fischereifahrzeugs	—
Laufende Nummer	29/TQ40

[1] ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 1.

Angaben der Mitgliedstaaten zur Schließung von Fischereien

(2013/C 253/12)

Gemäß Artikel 35 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates vom 20. November 2009 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Kontrollregelung zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der gemeinsamen Fischereipolitik [1] wurde beschlossen, die Fischerei wie nachstehend beschrieben zu schließen:

Datum und Uhrzeit der Schließung	29.7.2013
Dauer	29.7.2013-31.12.2013
Mitgliedstaat	Lettland
Bestand oder Bestandsgruppe	RED/N1G14P.
Art	Rotbarsch (*Sebastes* spp.)
Gebiet	NAFO 1F (grönländische Gewässer) und V und XIV (grönländische Gewässer)
Typ des betreffenden Fischereifahrzeugs	—
Laufende Nummer	26/TQ40

[1] ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 1.

Angaben der Mitgliedstaaten zur Schließung von Fischereien

(2013/C 253/13)

Gemäß Artikel 35 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates vom 20. November 2009 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Kontrollregelung zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der gemeinsamen Fischereipolitik [1] wurde beschlossen, die Fischerei wie nachstehend beschrieben zu schließen:

Datum und Uhrzeit der Schließung	7.8.2013
Dauer	7.8.2013-31.12.2013
Mitgliedstaat	Deutschland
Bestand oder Bestandsgruppe	RED/N1G14P.
Art	Rotbarsch (*Sebastes* spp.)
Gebiet	NAFO 1F (grönländische Gewässer) und V und XIV (grönländische Gewässer)
Typ des betreffenden Fischereifahrzeugs	—
Laufende Nummer	30/TQ40

[1] ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 1.

Angaben der Mitgliedstaaten zur Schließung von Fischereien

(2013/C 253/14)

Gemäß Artikel 35 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates vom 20. November 2009 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Kontrollregelung zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der gemeinsamen Fischereipolitik [1] wurde beschlossen, die Fischerei wie nachstehend beschrieben zu schließen:

Datum und Uhrzeit der Schließung	7.8.2013
Dauer	7.8.2013-31.12.2013
Mitgliedstaat	Deutschland
Bestand oder Bestandsgruppe	MAC/*8ABD.
Art	Makrele (*Scomber scombrus*)
Gebiet	VIIIa, VIIIb und VIIId
Typ des betreffenden Fischereifahrzeugs	—
Laufende Nummer	31/TQ40

[1] ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 1.

Angaben der Mitgliedstaaten zur Schließung von Fischereien

(2013/C 253/15)

Gemäß Artikel 35 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates vom 20. November 2009 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Kontrollregelung zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der gemeinsamen Fischereipolitik [1] wurde beschlossen, die Fischerei wie nachstehend beschrieben zu schließen:

Datum und Uhrzeit der Schließung	7.8.2013
Dauer	7.8.2013-31.12.2013
Mitgliedstaat	Deutschland
Bestand oder Bestandsgruppe	HER/3D-R30
Art	Hering (*Clupea Harengus*)
Gebiet	EU-Gewässer der Unterdivisionen 25-27, 28.2, 29 und 32
Typ des betreffenden Fischereifahrzeugs	—
Laufende Nummer	32/BAL

[1] ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 1.

Angaben der Mitgliedstaaten zur Schließung von Fischereien

(2013/C 253/16)

Gemäß Artikel 35 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates vom 20. November 2009 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Kontrollregelung zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der gemeinsamen Fischereipolitik [1] wurde beschlossen, die Fischerei wie nachstehend beschrieben zu schließen:

Datum und Uhrzeit der Schließung	12.8.2013
Dauer	12.8.2013-31.12.2013
Mitgliedstaat	Alle mitgliedstaaten mit Ausnahme Deutschlands, Spaniens, Frankreichs, Polens und des Vereinigten Königreichs
Bestand oder Bestandsgruppe	COD/1/2B.
Art	Kabeljau (*Gadus Morhua*)
Gebiet	I und IIb
Typ des betreffenden Fischereifahrzeugs	—
Laufende Nummer	33/TQ40

[1] ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 1.

Angaben der Mitgliedstaaten zur Schließung von Fischereien

(2013/C 253/17)

Gemäß Artikel 35 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates vom 20. November 2009 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Kontrollregelung zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der gemeinsamen Fischereipolitik [1] wurde beschlossen, die Fischerei wie nachstehend beschrieben zu schließen:

Datum und Uhrzeit der Schließung	15.7.2013
Dauer	15.7.2013-31.12.2013
Mitgliedstaat	Dänemark
Bestand oder Bestandsgruppe	SAN/234_24
Art	Sandaal und dazugehörige Beifänge (*Ammodytes* spp.)
Gebiet	Sandaal-Bewirtschaftungsgebiet 2
Typ des betreffenden Fischereifahrzeugs	—
Laufende Nummer	34/TQ40

[1] ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 1.

V

(Bekanntmachungen)

VERWALTUNGSVERFAHREN

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen im Rahmen des Arbeitsprogramms „Kapazitäten“ des 7. Rahmenprogramms (EG) für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration

(2013/C 253/18)

Hiermit wird zur Einreichung von Vorschlägen im Rahmen des Arbeitsprogramms „Kapazitäten“ des 7. Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007 bis 2013) aufgerufen.

Für die folgende Aufforderung werden Vorschläge erbeten.

Spezifisches Programm „Kapazitäten“:

Titel der Aufforderung	Forschungsinfrastrukturen
Kennnummer	FP7-INFRASTRUCTURES-2013-2

Einzelheiten zu den für die Aufforderung vorgesehenen Finanzmitteln, Fristen und Modalitäten sowie das Arbeitsprogramm und der Leitfaden für Antragsteller sind auf der Website abrufbar:

http://ec.europa.eu/research/participants/portal/page/home

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache COMP/M.7029 — ZTE Services Deutschland/Alcatel-Lucent Network Services)

Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2013/C 253/19)

1. Am 26. August 2013 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [1] bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Die ZTE Services Deutschland GmbH (Deutschland), die der Unternehmensgruppe ZTE („ZTE“) angehört, erwirbt im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung durch Erwerb von Anteilen die Kontrolle über die Gesamtheit der Alcatel-Lucent Network Services GmbH („ALNS“, Deutschland).

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— ZTE: weltweit tätiges Unternehmen für Design, Entwicklung, Produktion, Vertrieb und Installation von Telekommunikationssystemen und -ausrüstung,

— ALNS: vorwiegend in Deutschland tätiges Unternehmen für Telekommunikationsinfrastrukturdienste.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die EG-Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor. Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der EG-Fusionskontrollverordnung fallen könnte [2] in Frage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach Veröffentlichung dieser Anmeldung eingehen. Sie können der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens COMP/M.7029 — ZTE Services Deutschland/Alcatel-Lucent Network Services per Fax (+32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

---

[1] ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 (nachstehend „EG-Fusionskontrollverordnung“ genannt).
[2] ABl. C 56 vom 5.3.2005, S. 32 („Bekanntmachung über ein vereinfachtes Verfahren“).

V *Bekanntmachungen*

DE

[1] Text von Bedeutung für den EWR

EUR-Lex (http://new.eur-lex.europa.eu) bietet einen direkten und kostenlosen Zugang zum EU-Recht. Die Website ermöglicht die Abfrage des *Amtsblatts der Europäischen Union* und enthält darüber hinaus die Rubriken Verträge, Gesetzgebung, Rechtsprechung und Vorschläge für Rechtsakte.

Weitere Informationen über die Europäische Union finden Sie unter: http://europa.eu

Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union
2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE